

Satzung für die Kreiskomitees
der Katholiken im Bistum Münster
Zusammenschluss der organisierten Kräfte
des Laienapostolates in den Kreisdekanaten

§ 1

Das Kreiskomitee der Katholiken

1. Das Kreiskomitee der Katholiken ist der freiwillige Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der katholischen Verbände, anderen Organisationen des Laienapostolates und Räten der Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten sowie von weiteren katholischen Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Kreisdekanat.
2. Es ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 2.2.2) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche im Kreisdekanat.
3. Das Kreiskomitee fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2

A u f g a b e n

1. Das Kreiskomitee der Katholiken hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die kritische Wahrnehmung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens, des politischen Handelns und der internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen katholischer Frauen und Männer in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - b) die Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - c) die Förderung und Anregung der katholischen Verbände, Organisationen und der Räte im Kreisdekanat,
 - d) die Anregung und Beratung der Gremien des Kreisdekanates in Fragen des Laienapostolats sowie des öffentlichen und kirchlichen Lebens,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.
2. Das Kreiskomitee steht dabei in einem ständigen Meinungsaustausch mit den Gremien kirchlicher Mitverantwortung und mit jenen Einrichtungen der Kirche, deren Tätigkeit seinen Verantwortungsbereich berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreiskomitees der Katholiken sind:

- a) Delegierte aus katholischen Verbänden und anderen Organisationen des Laienapostolates.
Diese Delegierten können die Verbände und Organisationen entsenden, die berufspolitische, gesellschaftliche oder caritative sowie religiöse Zielsetzungen haben oder die in ihrer Bildungsarbeit auf diesen Dienst ausgerichtet sind. Sie müssen ihre Arbeit im Kreisdekanat vollziehen, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben.
Über das Delegationsrecht entscheidet die Vollversammlung.
Es kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurückgegeben werden.
- b) Delegierte aus den Räten der Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten.
- c) Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre Tätigkeit geeignet sind, die Arbeit des Kreiskomitees in besonderer Weise zu fördern.

§ 4

Organe

Organe des Kreiskomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören an:

1. die von den delegationsberechtigten Verbänden und Organisationen gewählten Delegierten, und zwar bis
100 Mitglieder 1 Delegierte/r,
101 bis 1000 Mitglieder 2 Delegierte,
1001 bis 5000 Mitglieder 3 Delegierte,
über 5000 Mitglieder 4 Delegierte,
2. x Vertreter/-innen der Räte, die von der Kreisdekanatsversammlung gewählt werden, ¹⁾

3. bis zu 10 sachkundige Mitglieder, die von der Vollversammlung für jeweils 4 Jahre hinzugewählt werden,
4. die Mitglieder des Vorstands.

§ 6

Arbeitsweise der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern zugestellt.
4. Auf Antrag müssen Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben werden.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Kreiskomitees und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes sind.
2. Sie wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) die hinzuzuwählenden Mitglieder,
 - c) die Mitglieder für das Diözesankomitee der Katholiken,
 - d) Delegierte, die das Kreiskomitee der Katholiken in anderen Gremien vertreten.Sie bestimmt die Sachausschüsse, wählt deren Mitglieder und beschließt über Gesuche von Verbänden und Organisationen, die das Entsenderecht beantragen.
3. Die Vollversammlung kann für die Organe des Kreiskomitees und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
4. Die Vollversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu 6 Beisitzern/-innen,die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden,
 - d) 2 Mitgliedern der Kreisdekanatsversammlung,
 - e) dem Geistlichen Beirat,
 - f) dem/der Geschäftsführer/-in.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme von 1.f) auf vier Jahre gewählt.

In gesonderten Wahlgängen sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/-innen, der Geistliche Beirat und die Beisitzer zu wählen.
Jedes Mitglied der Vollversammlung kann Wahlvorschläge machen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
 - a) entscheidet Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und alle Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
 - c) wählt die/den Geschäftsführer/-in,
 - d) beantragt vom Kreisdechanten die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit,
 - e) hat der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Sachausschüsse

1. Für bestimmte Sachbereiche kann die Vollversammlung in jeder Wahlperiode Sachausschüsse bilden, die die Beschlussfassung der zuständigen Organe vorbereiten.
Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse bilden.
2. Für solche Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und einer ständigen Zusammenarbeit mit dem Kreisdekanat bedürfen, arbeitet das Kreiskomitee der Katholiken in den Sachausschüssen des Kreisdekanates mit.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsführer/-in

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Kreiskomitees stellt das Kreisdekanat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt des Kreisdekanats fest.
2. Der/Die Geschäftsführer/-in ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch den Bischof von Münster in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Satzung für die Kreiskomitees katholischer Verbände im Bistum Münster vom 1.1.1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Art. 32) außer Kraft gesetzt.
2. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung des Diözesankomitees beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster.
3. Der bisherige Vorstand des Kreiskomitees katholischer Verbände bereitet die alsbaldige konstituierende Sitzung des Kreiskomitees der Katholiken vor und führt bis dahin die Geschäfte des Kreiskomitees.

Die gemäß § 12 Abs. 1 geforderte Anerkennung wird hiermit erteilt.

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster